

Corporate Governance Guidelines
der Credit Suisse Group AG



Genehmigt durch den Verwaltungsrat am 15. Dezember 2006

Inhalt

Abkürzungen
Präambel

- 1 Qualifikationen der Mitglieder des Verwaltungsrats**
 - 1.1 Zusammensetzung des Verwaltungsrats
 - 1.2 Auswahl der Verwaltungsratsmitglieder
 - 1.3 Interessenkonflikte
 - 1.4 Amtsperiode und Rücktritt

- 2 Aufgaben der Verwaltungsratsmitglieder**
 - 2.1 Verwaltungsratssitzungen
 - 2.2 Kommissionen des Verwaltungsrats

- 3 Zugang der Verwaltungsratsmitglieder zu Informationen**

- 4 Entschädigung**
 - 4.1 Entschädigung des Managements
 - 4.2 Entschädigung des Verwaltungsrats

- 5 Einführungsprogramm und weiterführende Programme für Verwaltungsratsmitglieder**

- 6 Managementbeurteilung und -nachfolgeplanung**

- 7 Grundsätzliche Verhaltensregeln für den Verwaltungsrat**

- 8 Anpassungen der Richtlinien**

Anhang

Abkürzungen

CC	Compensation Committee des Verwaltungsrats
CGC	Chairman's and Governance Committee des Verwaltungsrats
CSG	Credit Suisse Group AG
GCEO	Group Chief Executive Officer
Gruppe	Credit Suisse Group AG (einschliesslich all ihrer Tochtergesellschaften)
GV	Generalversammlung
GxB	Group Executive Board
OGR	Organisations- und Geschäftsreglement der Credit Suisse Group AG
Präsident	Präsident des Verwaltungsrats
VR	Verwaltungsrat

Die in diesem Dokument verwendeten Titel und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Im Fall eines Interpretationskonflikts ist die englische Version dieser Richtlinien massgeblich.

Präambel

Auf Empfehlung des CGC hat der VR der CSG mit diesen Richtlinien die wichtigsten Grundsätze für eine angemessene Ausübung der Tätigkeiten des VR und seiner Kommissionen sowie eine zweckmässige Governance der Gruppe genehmigt.

1 Qualifikationen der Mitglieder des Verwaltungsrats

1.1 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Der VR besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Der VR befürwortet eine angemessene Grösse des Organs, mit der einerseits eine qualifizierte Besetzung der Kommissionen sichergestellt werden kann und die andererseits einen erfolgreichen und schnellen Entscheidungsprozess ermöglicht.

Der VR setzt sich mehrheitlich aus im Sinne von Artikel 3.2 des OGR unabhängigen Mitgliedern zusammen. Die Kriterien der CSG zur Bestimmung der Unabhängigkeit sind in Anlehnung an die Corporate Governance-Richtlinien der New York Stock Exchange formuliert worden und berücksichtigen auch andere relevante Governance-Normen. Das CGC prüft mindestens einmal im Jahr die Unabhängigkeit der VR-Mitglieder und präsentiert seine Einschätzung dem Verwaltungsrat zur abschliessenden Beurteilung.

Jeweils nach der GV ernennt der VR aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Präsidenten und einen oder zwei Vize-Präsidenten.

1.2 Auswahl der Verwaltungsratsmitglieder

Das CGC erarbeitet Vorschläge für Ernennungen in den VR zur Vorlage an die GV. Weiter erstellt das CGC ein Anforderungsprofil für VR-Kandidaten, unter Berücksichtigung aller anwendbaren Gesetze und Bestimmungen und anderer angemessener Faktoren. Darunter fallen beispielsweise Unabhängigkeit, Vielfalt, Alter, Qualifikationen, Führungserfahrung in Unternehmen und Organisationen ähnlicher Grösse, sowie das Ausmass, in dem die Erfahrung eines Kandidaten den VR und seine Kommissionen zu unterstützen und ergänzen vermag.

Das CGC prüft Vorschläge des VR-Präsidenten, des CEO oder anderer VR-Mitglieder und unterbreitet diese dem VR. Bei der Prüfung berücksichtigt das CGC allfällige andere Mandate des Kandidaten, die zu Interessenkonflikten führen könnten, und beurteilt, ob der Kandidat genügend Kapazitäten zur angemessenen Ausführung des Amts als VR-Mitglied der CSG zur Verfügung stellen kann. Auf Empfehlung des CGC schlägt der VR den Aktionären Kandidaten zur Wahl oder Wiederwahl in den VR vor.

Vorschläge für VR-Kandidaturen von ausserhalb der Gruppe sind vom CGC ebenfalls anhand der oben erwähnten Kriterien zu prüfen. Kandidaten, welche die Kriterien für eine Mitgliedschaft im VR nicht erfüllen, können vom CGC abgelehnt werden.

Das CGC ist verpflichtet, bei der Prüfung von Kandidaten keinerlei Diskriminierungen aufgrund von Rasse, Religion, Hautfarbe, Geschlecht, Nationalität, Behinderung, Staatsangehörigkeit, Zivilstand oder sexuelle Orientierung zuzulassen.

1.3 Interessenkonflikte

Den Mitgliedern des VR obliegt die Wahrung der Interessen der Gruppe. Sie sind verpflichtet, Interessenkonflikte bzw. den Anschein von Interessenkonflikten zu vermeiden. Sie haben allfällige persönliche Interessen oder diejenigen ihnen nahe stehender Personen oder Gesellschaften hinsichtlich eines bestimmten Geschäfts offen zu legen und treten im betreffenden Beschlussfassungsprozess in den Ausstand. VR-Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Regeln der Gruppe betreffend Handel mit CSG-Aktien zu halten.

1.4 Amtsperiode und Rücktritt

Jedes Mitglied des VR wird einzeln für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Amtsjahr dauert von einer GV bis zum Ende der nächsten GV. Die VR-Mitglieder der CSG unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung. In der Entscheidung, ob ein VR-Mitglied zur Wiederwahl vorgeschlagen wird, berücksichtigt das CGC jedoch auch die Dauer der bisherigen VR-Zugehörigkeit einer Person.

Ein Mitglied des VR tritt an der in dem Jahr stattfindenden GV zurück, in dem er sein 70. Altersjahr erreicht.

2 Aufgaben der Verwaltungsratsmitglieder

Dem VR obliegt die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der CSG. Er erlässt Richtlinien zur allgemeinen und strategischen Ausrichtung und prüft regelmässig den Geschäftsgang der Gruppe. Mit dem Erlass des OGR hat der VR bestimmte Aufgaben an seine Kommissionen und die Geschäftsleitung der CSG sowie die Vorbereitung und Umsetzung seiner Beschlüsse an bestimmte Geschäftsleitungsgremien oder Geschäftsleitungsmitglieder delegiert, soweit dies durch das Gesetz, im Besonderen Artikel 716a und 716b des Schweizerischen Obligationenrechts, und die Statuten der CSG zulässig ist. Das OGR und die Statuten sind auf der Website der CSG abrufbar.

2.1 Verwaltungsratssitzungen

Der VR trifft sich mindestens sechsmal jährlich zu ordentlichen Sitzungen. An einer dieser Sitzungen widmet er sich der strategischen Planung der Gruppe. Zur Besprechung und Beschlussfassung über dringende Angelegenheiten können bei Bedarf zusätzliche Sitzungen einberufen werden. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten des VR unter Angabe der Traktanden rechtzeitig einberufen. Sitzungsunterlagen sind den VR-Mitgliedern rechtzeitig vor jeder Sitzung zur Verfügung zu stellen. An den meisten Sitzungen des VR werden gewisse Geschäfte unter Ausschluss der Geschäftsleitungsmitglieder diskutiert. Ein Protokoll wird an allen Sitzungen geführt.

Von den VR-Mitgliedern wird erwartet, dass sie an allen oder zumindest den meisten Sitzungen des VR und der Kommissionen, in denen sie einsitzen, teilnehmen. Weiter wird erwartet, dass sie die zur Erledigung ihrer Aufgaben angemessene Zeit aufbringen.

Zur Beschlussfähigkeit ist die persönliche Anwesenheit der Mehrheit der VR-Mitglieder erforderlich. Eine Sitzungsteilnahme über Telefon- oder Videokonferenz ist zulässig. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern der Beschlusstext allen VR-Mitgliedern zugestellt wurde und sich die Mehrheit der Mitglieder an der Abstimmung beteiligt. Innerhalb der Abstimmungsfrist hat jedes Mitglied das Recht, eine Behandlung des Geschäfts anlässlich einer Sitzung zu beantragen.

2.2 Kommissionen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat bildet die folgenden ständigen Kommissionen:

- das Chairman's and Governance Committee
- das Audit Committee
- das Compensation Committee
- das Risk Committee.

Die Kommissionsmitglieder werden vom VR jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich und wünschenswert, um den Aufbau von spezifischem, für die Arbeit der entsprechenden Kommission massgeblichen Wissen sowie Kontinuität und Effizienz zu fördern.

Jede Kommission verfügt über ein eigenes Reglement, das vom VR abgesegnet wird. Dieses Reglement enthält Zweck, Ziele und Aufgaben der jeweiligen Kommission sowie Anforderungen betreffend Qualifikation der Mitglieder, Sitzungsstruktur und Reportingpflichten gegenüber dem VR. Jede Kommission setzt sich einmal jährlich mit ihrer eigenen Leistung auseinander. Die Kommissionsreglemente sind auf der Website der CSG abrufbar.

3 Zugang der Verwaltungsratsmitglieder zu Informationen

Die Mitglieder des VR haben Zugang zu sämtlichen Informationen der Gruppe, die sie zur Ausübung ihrer Aufgaben benötigen. Wünscht ein Mitglied des VR ausserhalb einer Sitzung weitere Informationen oder Einsicht in die Gruppe betreffende Dokumente, hat es sich an den Präsidenten zu wenden.

Üblicherweise nehmen die Mitglieder des GxB zur Sicherstellung einer effektiven Kommunikation mit dem VR an dessen Sitzungen teil. Zwecks Berichterstattung oder Präsentationen über bestimmte Geschäfte der Gruppe kann der Präsident nach Bedarf weitere Vertreter des Managements zu VR-Sitzungen einladen.

Der VR und seine Kommissionen sind berechtigt, nach eigenem Ermessen, auf Kosten der Gruppe und ohne vorhergehende Information oder Genehmigung durch ein Geschäftsleitungsmitglied der Gruppe unabhängige Rechts-, Finanz- oder andere Berater zu Themen in ihren Aufgabengebieten beizuziehen.

4 Entschädigung

4.1 Entschädigung des Managements

Auf Empfehlung des CC genehmigt der VR die Entschädigungspolitik der Gruppe. Ebenfalls vom VR genehmigt werden Anpassungen bestehender oder die Einführung neuer Management- und Mitarbeiterentschädigungspläne. Das CC prüft und genehmigt die Entschädigungsvorschläge für das Management und erstattet dem VR entsprechenden Bericht.

Die CSG hat sich zum Ziel gesetzt, mit ihrer Entschädigungspolitik herausragende Leistungen auszuzeichnen, persönliche Beiträge und die berufliche Weiterentwicklung zu fördern, Talente zu binden und die Werte der Mitarbeitenden mit den im Code of Conduct festgehaltenen ethischen und leistungsbezogenen Grundwerten in Einklang zu bringen und dadurch Mehrwert für die Aktionäre zu schaffen.

4.2 Entschädigung des Verwaltungsrats

Die CC unterbreitet dem VR die Entschädigungen der einzelnen Mitglieder des VR zur Genehmigung, wobei sich das betroffene VR-Mitglied der Stimme enthält. Die VR-Entschädigungen sollen im Vergleich zu den Konkurrenten wettbewerbsfähig sein und den Marktusancen entsprechen. Die VR-Entschädigungen sind teilweise in Namenaktien der CSG zu entrichten, um die Interessen der VR-Mitglieder mit denjenigen der Aktionäre in Einklang zu bringen.

5 Einführungsprogramm und weiterführende Programme für VR-Mitglieder

Neue VR-Mitglieder nehmen an einem Einführungsprogramm teil, das so bald wie möglich nach der GV, an der sie gewählt wurden, stattfindet. Das Programm ist auf die entsprechende Person ausgerichtet und berücksichtigt ihren beruflichen Hintergrund. Das Programm deckt unter anderem folgende Bereiche ab:

- die Rechts- und Führungsstruktur der Gruppe, die Corporate Governance, die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen und den Code of Conduct
- die Ziele und strategischen Geschäftspläne der Gruppe
- die Finanzzahlen und die Kapitalbewirtschaftung der Gruppe
- das Risikomanagement der Gruppe.

Der VR diskutiert periodisch die strategische Ausrichtung der Gruppe an speziell dazu anberaumten Workshops. In Absprache mit dem CEO setzt der Präsident regelmässig Traktanden auf die Tagesordnung, die den VR-Mitgliedern die aktuellen Entwicklungen in der Finanzindustrie näher bringen. Weiter ermutigt der VR alle Mitglieder zur Teilnahme an weiterführenden Programmen.

6 Management-Beurteilung und Nachfolgeplanung

Das CGC oder der VR führt einmal jährlich eine Leistungsbeurteilung des GCEO und der Geschäftsleitung durch. Die Ergebnisse dieser Leistungsbeurteilung dienen auch dem CC im Rahmen des jährlichen Entschädigungsprozesses als Grundlage zur Prüfung der Entschädigungsvorschläge für die Geschäftsleitung.

Das CGC prüft zusammen mit dem Präsidenten und dem GCEO periodisch die Nachfolgeplanung in der Geschäftsleitung und erstellt Empfehlungen an den VR.

7 Grundsätzliche Verhaltensregeln für den Verwaltungsrat

Der Anhang zu diesen Richtlinien enthält gewisse ethische Grundsätze zur Verhaltensweise der VR-Mitglieder.

8 Anpassung der Richtlinien

Das CGC prüft die Angemessenheit dieser Richtlinien regelmässig und schlägt dem VR allfällig nötige Änderungen vor, damit dieser seine Aufgaben so zielgerichtet wie möglich erfüllen und eine wirksame Governance der Gruppe sicherstellen kann.

Verhaltensregeln für die Mitglieder des Verwaltungsrats

A Interessenkonflikte

Die Mitglieder des VR nehmen an Diskussionen und Entscheidungsprozessen, die ihre persönlichen Interessen oder diejenigen ihnen nahe stehender Personen oder Gesellschaften betreffen, nicht teil.

B Geschäftlich begründete Opportunitäten

Den Mitgliedern des VR ist es nicht gestattet, ohne Zustimmung des VR persönlichen Nutzen aus Geschäftsoportunitäten, auf die sie durch die Nutzung von Unternehmenseigentum, Unternehmensinformationen oder aufgrund ihrer Stellung gestossen sind, zu ziehen. Mitglieder des VR sind verpflichtet, die Interessen der Gruppe bei jeder Gelegenheit zu fördern,

C Vertraulichkeit

Die Weitergabe von vertraulichen Informationen, welche die Gruppe oder ihre Kunden den Mitgliedern des VR anvertraut haben, ist verboten, ausser dies sei gesetzlich erforderlich. Vertrauliche Informationen umfassen alle nicht-öffentlichen Informationen, welche im Fall einer Offenlegung der Konkurrenz zum Vorteil gereichen könnten, bzw. der Gruppe oder ihren Kunden schaden könnten.

D Faires Verhalten

Jedes Mitglied des VR verhält sich fair gegenüber Kunden, Lieferanten, Konkurrenten und Mitarbeitenden der Gruppe. Kein Mitglied des VR darf durch Manipulationen, Verbergen von Umständen und Tatsachen, Missbrauch von vertraulichen Informationen, falsche Darstellung von wesentlichen Tatsachen oder andere unfaire Verhaltensweisen unangebrachte Vorteile erlangen.

E Schutz von und angemessener Umgang mit Geschäftseigentum

Alle Mitglieder des VR setzen sich für den Schutz des Eigentums der Gruppe ein und bemühen sich um effizienten Umgang damit. Geschäftseigentum soll ausschliesslich im Sinne des legitimierte Geschäftszwecks der Gruppe eingesetzt werden.

F Einhaltung von Gesetzen, Regeln und Richtlinien

Die ethischen Standards der Gruppe basieren auf der strikten Einhaltung von Gesetzen. Alle VR-Mitglieder müssen zwingend alle anwendbaren Gesetze, Regeln und Richtlinien, einschliesslich der Vorschriften bezüglich Insiderhandel und Management Transaktionen, befolgen.

G Ausnahmen

Ausnahmen bezüglich dieser Verhaltensregeln können ausschliesslich vom VR gewährt werden. Allfällig gewährte Ausnahmen werden den Aktionären offen gelegt.



CREDIT SUISSE GROUP AG
Paradeplatz 8
8070 Zürich
Switzerland

www.credit-suisse.com